

# Cyber-Versicherung: Deckung trotz fehlender Updates und anderer Sicherheitsmaßnahmen?

Judikatur zur noch jungen Versicherungssparte der Cyber-Versicherung ist bislang kaum vorhanden. Insbesondere höchstgerichtliche Judikatur sucht man vergebens. Kürzlich entschied jedoch das LG Tübingen<sup>1</sup> in einem – durchaus auch auf weitere Praxisfälle übertragbaren – Sachverhalt zulasten des Versicherers und bejahte eine Deckung aus der Cyber-Versicherung, obwohl Sicherheitsupdates nicht durchgeführt und auch sonstige Maßnahmen nicht gesetzt wurden, die den Cyber-Angriff vermieden bzw die Auswirkungen gemindert hätten.

## AUSGANGSLAGE

Die Versicherungsnehmerin wurde Opfer eines klassischen Ransomware-Angriffs. Zuerst wurde durch Öffnung eines maliziösen Anhangs einer Phishing-Mail Zugang zum IT-System erlangt und die Anmeldeinformationen mittels sog Pass-the-Hash Methode ausgelesen. Anschließend wurden die Daten mittels Trojaner verschlüsselt und darüber hinaus sensible Daten erbeutet. Zum Angriffszeitpunkt bestand die IT-Infrastruktur der Klägerin ua aus mehreren älteren Servern, die nicht mit aktuellen Sicherheits-Updates ausgestattet waren.

## VERLETZUNG VORVERTRAGLICHER ANZEIGEPFLICHTEN?

Im Rahmen des Vertragsabschlusses wurde mittels Fragebogen ua explizit gefragt, ob verfügbare Sicherheitsupdates ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt werden und ob lediglich Produkte eingesetzt werden,

für die vom Hersteller noch Sicherheitsupdates bereitgestellt werden. Aufgrund der Bejahung dieser Frage durch die Versicherungsnehmerin trotz der faktisch abweichenden Updatekultur erklärte der Versicherer in Reaktion auf den Vorfall seinen Rücktritt wegen der vorsätzlichen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten gemäß § 19 WVG.

Grundsätzlich kann der Versicherer sowohl nach österreichischem Recht (§ 16 VersVG) als auch nach deutschem Recht (§ 19 WVG) vom Vertrag zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer eine Anzeige gefahrenerhebliche Umstände bei Vertragsabschluss unterlassen hat. Hierunter fallen insbesondere jene Umstände, die den Versicherungsfall herbeiführen oder zumindest Art und Umfang der Leistung beeinflussen können.<sup>2</sup> Darüber hinaus sind jedenfalls auch jene Umstände erheblich, nach denen der Versicherer etwa in Form eines vorvertraglichen Fragebogens gefragt hat.<sup>3</sup>

## SCHLAGWÖRTER

Cyber-Versicherung  
Updates  
Vorvertragliche Anzeigepflicht  
Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles  
§ 61 VersVG

Versicherer sind zu einer möglichst präzisen Formulierung ihrer Risikofragen angehalten, um mögliche Fehleinschätzungen zu vermeiden. Die Anforderungen dürfen dabei aber nicht überspannt werden und gewisse „Mindestanforderungen“ können vorausgesetzt werden.<sup>4</sup> Ist der Versicherungsfall schon eingetreten, kann der Versicherer jedoch gemäß § 21 WVG (§ 21 VersVG) nur dann zurücktreten, wenn der die Anzeigepflichtverletzung betreffende Umstand auch tatsächlich einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder Umfang der Leistung gehabt hat.<sup>5</sup>

Genau hierzu konnte die Versicherungsnehmerin im gegenständlichen Fall den sogenannten Kausalitätsgegenbeweis erbringen. Denn nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen hatten die veralteten und nicht mit aktuellen Sicherheits-Updates ausgestatteten Server aufgrund einer ausgenutzten „Design-Schwäche“ von Windows weder einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf das Ausmaß des verursachten Schadens. Weitere denkbare Sicherheitsmaßnahmen (bspw eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung, ein Monitoring-System) waren von der Versicherungsnehmerin nicht zu erwarten, da diese nicht Gegenstand des vorvertraglichen Fragebogens waren.



## VERFASSER

**ARIS OEKONOMIDIS**  
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001  
aris.oekonomidis@shm.at

Aris Oekonomidis ist Rechtsanwaltsanwärter bei Strasser Haidl Meyer und fokussiert in den Bereichen Dispute Resolution und Versicherungsrecht tätig. Sein Schwerpunkt liegt insbesondere in der Begleitung und Abwicklung von Cyberschadenfällen, Betriebs- und Produkthaftpflichtfällen sowie D&O-Vermögensschadenhaftpflichtfällen.

## GEFAHRENERHÖHUNG NACH VERTRAGSABSCHLUSS?

Auch der Einwand der Gefahrenerhöhung nach Vertragsabschluss durch die Unterlassung weiterer Software-Updates bzw den entgegen einer Ankündigung nicht durchgeführten Austausch der veralteten Server scheiterte fallkonkret am Kausalitätsgegenbeweis.

Zu einer Gefahrenerhöhung nach Abschluss des Versicherungsvertrags kommt es dann, wenn sich die Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts oder der Schadenerhöhung erhöht. In diesem Fall ändert sich die Äquivalenz zwischen und Prämie und übernommenem Risiko.<sup>6</sup> Das Unterlassen der Beseitigung einer Gefahrenerhöhung durch den Versicherungsnehmer kann als subjektive Gefahrenerhöhung die Leistungsfreiheit des Versicherers gem § 25 VersVG zur Folge haben.<sup>7</sup> Der Versicherer bleibt jedoch auch bei (schuldhafter) Gefahrenerhöhung leistungspflichtig, wenn die Gefahrenerhöhung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Entschädigung hatte. Somit steht dem Versicherungsnehmer auch hier der Kausalitätsgegenbeweis offen.<sup>8</sup>

## GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLS?

Zuletzt berief sich der Versicherer auf die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls gemäß § 81 VGG aufgrund der fehlenden bzw unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung eines Cyber-Angriffs und Verminderung von dessen Auswirkungen.

Eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls kann dann argumentiert werden und führt in weiterer Folge zu einer Leistungskürzung (bzw nach § 61 VersVG zur Leistungsfreiheit), wenn der Versicherungsnehmer mehrere gebotene Sicherheitsmaßnahmen unterlässt. Kümmert er sich beispielsweise angesichts eins angekündigten Endes des Supports/der Updates durch den Hersteller nicht um Alternativen oder reagiert nicht auf ausgegebene Sicherheitswarnungen, so wird dieses Verhalten als grob fahrlässig einzustufen sein.<sup>9</sup>

Das LG Tübingen hat hier jedoch bereits die Anwendbarkeit des § 81 Abs 2 VVG verneint, da die Gefahrenlage schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestand und Gegenstand der Risikoprüfung des Versicherers war bzw hätte sein können. Die Einführung weiterer Sicherheitsmaßnahmen (Zwei-Faktoren-Authentifizierung, Monitoring-System) hätte zwar Auswirkungen auf den Cyber-Angriff bzw dessen Folgen gehabt, der Versicherer hat die Verwendung solcher Sicherheitsmaßnahmen aber durch entsprechende Risikofragen vor Vertragsabschluss abzuklären. Unterlässt der Versicherer entsprechende Fragen, akzeptiert er die bestehende Risikolage; zu einer Änderung bzw Verbesserung ist der Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss nicht verpflichtet.

## FAZIT

In Zukunft wird sich die Judikatur verstärkt mit den Besonderheiten der Cybersicherung auseinandersetzen müssen, nicht zuletzt aufgrund der drastischen Zunahme von Cyberattacken. In Österreich liegt zu diesem Themenkomplex noch keine (höchstgerichtliche) Rechtsprechung vor.

Die Risikoerfassung stellt das Herzstück der Cybersicherung dar; daher wird insbesondere auch dieser Aspekt den Gegenstand zukünftiger gerichtlicher Auseinandersetzungen bilden. Versicherer sind deshalb angehalten, die dem Vertragsabschluss zugrundeliegenden Fragebögen konkret auszuarbeiten und hinreichend zu präzisieren, wobei der Maßstab wohl auch kundenseitig nicht überstrapaziert werden darf.

## LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 LG Tübingen vom 26.05.2023, 4 O 193/21.

2 vgl RIS-Justiz RS0080615

3 vgl Fischer in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (9. Lfg 2021) § 21 Rz 1 ff.

4 vgl Wojciechowski, Cybersicherung: Vorvertragliche Anzeigepflicht und Gefahrenerhöhung, VersR 2022, 341.

5 vgl Fischer in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (9. Lfg 2021) § 21 Rz 1 ff.

6 vgl Reisinger in Kath/Kronsteiner/Kunisch/Reisinger/Wieser, Versicherungsvertragsrecht Band 1 (2019) Rz 921 ff.

7 RIS-Justiz RS0080419

8 vgl Kath in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG (5. Lfg 2020) zu § 25 VersVG Rz 14 ff.

9 vgl Wojciechowski, Cybersicherung: Vorvertragliche Anzeigepflicht und Gefahrenerhöhung, VersR 2022, 341.

